



DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE AUGUST (NR. 10-2021)

ERSCHEINUNGSTAG 27. AUGUST 2021

14. JAHRGANG

Ärmel hoch! Lassen Sie sich Impfen!

Landrat André Schröder:

„Mit nur einem Piks schützen Sie Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen“.



INHALTSVERZEICHNIS:**SEITE**

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	2
Information über die Beschilderung von Natura 2000-Gebieten	3
Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F.....	3
Beschluss der 92. Verbandsversammlung am 16.07.2021 TOP 12.2. des Wasserverband „Südharz“	6
Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“	6
Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Helme“	7

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung	02.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Kreisausschuss	06.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	07.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Finanzausschuss	13.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Betriebsausschuss Eigenbetrieb MSH	14.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Sozial- und Gesundheitsausschuss	20.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst	21.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Kreistag	22.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.09.2021	Mammuthalle Dr.-W-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Jugendhilfeausschuss am 19.07.2021 (öffentlich)

JHA 15-13/ 2021 - Weiterführung des Angebotes der Kita-Sozialarbeit nach erfolgreichem Pilotprojektverlauf

Beschluss

Die Kita-Sozialarbeit wird im Landkreis Mansfeld-Südharz an vier Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderen Herausforderungen mit jeweils 0,5 VbE für den Projektzeitraum vom 01.12.2021 bis 28.02.2022 beim Träger CJD Sangerhausen weitergeführt.

Die darüberhinausgehende weitere Förderung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und der Genehmigung zur Haushaltssatzung.

Kreistag am 20.07.2021 (öffentlich)

KT 160-17/ 2021 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz am 06.06.2021 sowie der Stichwahl am 20.06.2021

Beschluss

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz trifft gemäß § 52 KWG LSA folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl zum Landrat am 06.06.2021 und am 20.06.2021 ist gültig.

KT 161-17/ 2021 - Entscheidung über die Aufwandsentschädigung des Landrates

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Aufwandsentschädigung des Landrates ab 21. Juli 2021 i. H. v. monatlich 250 €.

Bau- und Vergabeausschuss am 21.07.2021 (nicht öffentlich)

BVA 29-19/ 2021 - Auftrag Aktivkomponente für Sekundarschule „H. Heine“ Sangerhausen, Gymnasium „W.u.A.v. Humboldt“ Hettstedt und Gymnasium „G. Scholl“ Sangerhausen

Information über die Beschilderung von Natura 2000-Gebieten

Der Landkreis Mansfeld-Südharz führt im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 eine Beschilderung von 30 Natura 2000-Gebieten auf Grundlage des Runderlasses „Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vom 04.02.2021 durch.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.

Mit der Maßnahme soll auf die Existenz von „Schutzgebieten mit besonderer Bedeutung“ und der damit einhergehenden Ver- und Gebote hingewiesen und der Vollzug der Schutzgebietsbestimmungen gewährleistet werden. Diese Schutzgebiete, die nach § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sowie durch die Landesverordnung nationalrechtlich gesichert sind, umfassen sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH).



Nach § 6 Abs. 6 der N2000-LVO LSA ist das Aufstellen amtlicher Schilder zum Zwecke der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie zu deren Kennzeichnung von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

Die Natura 2000-Gebietsschilder mit dem Format 275 x 190 mm (siehe Abb.) werden mittels eines Rohrpfostens im Boden verankert.

Die Beschilderung erfolgt innerhalb der freien Landschaft sowie im Wald an den Zugängen zu den Gebieten und teilweise innerhalb der Gebieten (Schutzzonenschilder). Eingefriedete Grundstücke werden nicht betreten. Die Arbeiten werden durch entsprechende Fachfirmen im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz durchgeführt. Die qualifizierte Einweisung der Auftragnehmer ist sichergestellt. Die Schilderstandorte werden zudem mittels geografischer Informationssysteme erfasst.

Für die Beantwortung etwaiger Fragen steht Ihnen die Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz gern zur Verfügung (Tel.: 03464/ 535 4538/ umweltamt@lkmsh.de).

Nr. LSA	Gebietsname
FFH0096LSA	Selketal und Bergwiesen bei Stiege
FFH0097LSA	Buchenwälder um Stolberg
FFH0098LSA	Wipper im Ostharz
FFH0099LSA	Bodenschwende bei Horla im Südharz
FFH0100LSA	Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz
FFH0101LSA	Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Quertenberg
FFH0104LSA	Langes Holz und Steinberg westlich Hettstedt
FFH0105LSA	Kupferschieferhalden bei Hettstedt
FFH0106LSA	Weinfeld nordwestlich Mansfeld
FFH0107LSA	Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld
FFH0108LSA	Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz
FFH0109LSA	Kupferschieferhalden bei Wimmelburg
FFH0110LSA	Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg
FFH0111LSA	Eislebener Stiftsholz
FFH0112LSA	Trockenrasenhänge nördlich des Süßen Sees
FFH0113LSA	Röhrichte und Salzwiesen am Süßen See
FFH0114LSA	Saaledurchbruch bei Rothenburg
FFH0121LSA	Thyra im Südharz
FFH0134LSA	Gewässersystem der Helmeniederung
FFH0135LSA	Bornatal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt
FFH0165LSA	Salziger See nördlich Röblingen am See
FFH0178LSA	Ziegenberg bei Königserode
FFH0189LSA	Brummtal bei Quenstedt
FFH0201LSA	Schwermetallrasen bei Hornburg
FFH0218LSA	Alte Schule in Ahlsdorf
FFH0249LSA	Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg
FFH0257LSA	Wipper unterhalb Wippa
FFH0258LSA	Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben
SPA0020LSA	Salziger See und Salzatal
SPA0030LSA	Buchenwälder um Stolberg

Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F.

I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 12,5 % der Geschäftsanteile an der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die Gesellschafter Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Stadt Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben, Gemeinde Südharz, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Stadt Mansfeld sowie die Sparkasse Mansfeld-Südharz hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 ebenfalls jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der SMG ist am 25.06.2021 der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 04.06.2021 gefolgt und hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 festgestellt.

Die Bilanzsumme der SMG zum 31.12.2020 beträgt 456.892,07 EUR. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresergebnis von 0,00 EUR abgeschlossen. Eine Verwendung des Jahresergebnisses wurde daher nicht beschlossen.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Henschke und Partner mbB Bielefeld, Zweigniederlassung Halle (Saale) hat einen **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Halle (Saale), 30. April 2021

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 5 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH für das Geschäftsjahr 2020

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hielt zum Stichtag 31.12.2020 80% der Geschäftsanteile an der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS). Die verbleibenden 20 % der Geschäftsanteile wurden vom Kyffhäuserkreis gehalten.

Die Gesellschafterversammlung der VGS ist am 07.06.2021 der Empfehlung des Aufsichtsrates vom gleichen Tage gefolgt, hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und den Lagebericht bestätigt. Der Bericht des Aufsichtsrates zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 171 AktG wurde durch die Gesellschafter zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme der VGS zum 31.12.2020 beträgt 17.468.307,14 EUR. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss von 359.961,31 EUR abgeschlossen. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vor-

getragen.

Der Geschäftsführerin und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Henschke und Partner mbB Bielefeld, Zweigniederlassung Halle (Saale) hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Halle (Saale), den 04. Mai 2021

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 5 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

III Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kulturwerk MSH gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hielt im o.g. Geschäftsjahr 78,9% der Geschäftsanteile an der Kulturwerk MSH gemeinnützige GmbH (KW). Die Lutherstadt Eisleben hielt 19,1 % der Geschäftsanteile und die Gesellschaft selbst eigene Anteile von 2 % an der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der KW ist in ihrer Sitzung am 14.06.2021 der Empfehlung des Aufsichtsrates vom gleichen Tage gefolgt und hat den Jahresabschluss der KW für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 festgestellt und den Lagebericht bestätigt.

Die Bilanzsumme der KW zum 31.12.2020 beträgt 2.794.129,94 EUR. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss von 723.128,74 EUR abgeschlossen. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Henschke und Partner mbB Bielefeld, Zweigniederlassung Halle (Saale) hat einen **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Kulturwerk MSH gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kulturwerk MSH gGmbH für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Halle (Saale), den 27. April 2021

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

IV Bekanntmachung zum Jahresabschluss der RES Recycling und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 50,0 % der Geschäftsanteile an der RES Recycling und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH (RES). Die übrigen 50 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hielt die Stadtwerke Halle GmbH.

Die Gesellschafterversammlung der RES ist am 13.04.2021 der Empfehlung des Aufsichtsrates vom gleichen Tage gefolgt und hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 festgestellt.

Die Bilanzsumme der RES zum 31.12.2020 beträgt 4.526.143,61 EUR. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss von 211.769,07 EUR abgeschlossen.

Vom dem Jahresüberschuss von 211.769,07 EUR werden 53.521,86 EUR zu gleichen Teilen an die Gesellschafter ausgeschüttet und 158.247,21 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung an die Gesellschafter ist zum 31.05.2021 erfolgt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2020 beauftragte ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle (Saale), hat mit Datum vom 23. März 2021 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der vollständige Bestätigungsvermerk wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt. Der Auszug aus dem Bestätigungsvermerk betreffend das Prüfungsurteil lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss der RES Recycling und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH, Sangerhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RES Recycling und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Halle (Saale), 23. März 2021

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich hat die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 folgende Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG und beihilferelevanter Sachverhalte nach Artikel 107 AEUV getroffen:

„Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Beachtung EU-Beihilferechtlicher Bestimmungen (Art. 107 Abs. 1 AEUV) geführt worden sind. In diesem Zusammenhang wurde auch die sogenannte Inhousevergabe des Entsorgungsauftrages

an die RES GmbH geprüft.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 [Anm.: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)] dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Die Unterlagen zu den vorgenannten Jahresabschlüssen werden im Rahmen der Sprechzeiten in der Zeit vom 02.09.2021 bis 13.09.2021 öffentlich ausgelegt. Sie liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, Stabsstelle – Beteiligungsmanagement, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme aus. Die zu diesem Zeitraum geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 1-92/2021

Beschluss der 92. Verbandsversammlung am 16.07.2021 TOP 12.2. Beschlussgegenstand: Beschluss über die 4. Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie den § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 16.07.2021 die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 1 Abs. 2, 3. Anstrich sind die Worte im Klammerzusatz zu ergänzen um „und Breitenstein“.

Artikel 3

In § 1 Abs. 2, 8. Anstrich sind die Worte im Klammerzusatz zu streichen und

zu ersetzen durch „(mit Ausnahme von Breitenstein, Rottleberode und Stadt Stolberg)“.


Artikel 4

Die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-92/2021

Sangerhausen, 20.07.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 12.08.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ Beschluss- Nr. 1-92/2021 der Verbandsversammlung vom 16.07.2021; Vollzug des § 14 Absatz 2 GKG-LSA

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, mit Schreiben vom 21.07.2021 beantragten Sie die Genehmigung der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“. Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wird hinsichtlich der Änderungen im § 1 Absatz 2 dritter Anstrich und § 1 Abs. 2 achter Anstrich der Verbandssatzung genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der Sitzung am 16.07.2021 unter der Beschluss-Nr. 1-92/2021 die Satzung über die vierte Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ einstimmig beschlossen. Mit Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.07.2021, wurde die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Genehmi-

gung vorgelegt. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“. Ab Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung am 01.01.2022 wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Breitenstein der Gemeinde Südharz durch Austritt aus dem Wasserverband „Südharz“ vom Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ (Zweckverband Ostharz) wahrgenommen.

II.

Zu 1.

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes nach § 14 Abs.1 GKG-LSA und Änderungen, die den Bestand an Aufgaben betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die 4. Änderungssatzung beruht auf dem Austritt des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz aus dem Wasserverband „Südharz“ verbunden mit dem Beitritt in den Zweckverband Ostharz zum 01.01.2022 durch Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Südharz unter Beschluss-Nr. 21-329/2021 am 28.04.2021. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten soll somit eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Breitenstein sichergestellt werden. Der Wasserverband „Südharz“ ist damit ab dem 01.01.2022 kein Träger der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz mehr. Die Aufgabenwahrnehmung reduziert sich für den Wasserverband „Südharz“ territorial. Der Artikel 2 der 4. Änderungssatzung regelt in § 1 Abs. 2 dritter Anstrich die Ausnahme der Trinkwasserversorgung durch den Wasserverband „Südharz“ für die Gemeinde Südharz ergänzt um den Ortsteil Breitenstein. Laut Artikel 3 der 4. Änderungssatzung wird festgelegt, dass gemäß § 1 Abs. 2 achter Anstrich die Aufgabe der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch den Wasserverband „Südharz“ mit Ausnahme von Breitenstein, Rottleberode und Stadt Stolberg für die Gemeinde Südharz wahrgenommen wird. Als Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wurde im Artikel 4 der 01.01.2022 festgelegt. Die Verbandssatzung wurde durch den Austritt des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz und der damit verbundenen territorialen Aufgabenreduzierung in der 4. Änderungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in den entsprechenden Paragraphen angepasst und ist dementsprechend zu genehmigen. Die Aufgabenwahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch

den Zweckverband Ostharz für den Ortsteil Breitenstein zum 01.01.2022 wurde im Gegenzug durch Beschlussfassung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostharz am 14.07.2021 unter Beschluss-Nr. 06/11/21 sichergestellt. Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 1-92/2021 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die 4. Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen. Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Mit den Änderungen in der Präambel (Artikel 1 der 4. Änderungssatzung) wurden darüber hinaus die Anpassungen bzgl. der Gesetzesänderungen vorgenommen, welche ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der öffentlichen Bekanntgabe die Satzung der 4. Änderung der Verbandssatzung auszufertigen ist. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichen Gruß
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle



Dienstsiegel

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 21.05.2021



Stickel
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535 1390

Internet: www.mansfeldsuedharz.de
E-Mail: pressestelle@lkmsh.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
13. September 2021

Erscheinungstag nächste Ausgabe:
25. September 2021

Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung
Mansfeld-Südharz / Uwe Gajowski

Fotos: Seite 1, Seite 8 – Uwe Gajowski

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Königspfalz Helfta auf dem Hügel „Kleine Klaus“ ausgegraben

Archäologen finden die verschollenen Überreste einer ottonischen Königspfalz –
Kaiser Otto der Große gründete bei Helfta vor 968 eine stattliche Kirche



Die verschollenen Überreste der Königspfalz auf dem Hügel „Kleine Klaus“ oberhalb Helftas stehen seit Anfang Mai im Mittelpunkt einer Forschungsgrabung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Bereits in den ersten Wochen erbrachten die Untersuchungen außerordentlich spannende Befunde und Funde im Bereich der Radegundis-Kirche und des dazugehörigen Friedhofs. Mehr als 300 Skelette konnten bisher freigelegt werden.



Bereits in der ersten Ausgrabungsschicht fanden die Archäologen diese kleine Figur, die wohl an einem Holzkreuz befestigt war. Sie ist sehr fein gearbeitet und stellt eine verstorbene Person dar.



Grabungsleiter Prof. Dr. Felix Biermann (r.) erläutert Landrat André Schröder die bisherigen Funde. Mehr als 300 Skelette konnten bisher gesichert werden. Landesarchäologe Prof. Dr. Harald Meller (3. v. r.) ordnet die Fundstätte als außerordentlich bedeutend ein. Die fruchtbaren Los-Böden rund um den Süßen See zogen seit mehr als 10.000 Jahren Menschen an, die hier siedelten.

Abfallentsorgung kann online angemeldet werden

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz hat sein Dienstleistungsangebot vergrößert. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger die Entsorgung von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Grüngut auf der Homepage des Eigenbetriebes unter www.abfallwirtschaft-msh.de online anmelden.

Nach der Anmeldung erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen Termin genannt, zu dem die Entsorgung erfolgt.

Im konkreten Fall bedeutet das für Sperrmüll: Die Regel sollte es sein, zwei Mal in einem Kalenderjahr eine kostenfreie Abholung von bis zu jeweils 2 m³ sperriger Abfälle anzumelden. Das jährliche Freikontingent beträgt insgesamt 4 m³. Über das Online-Formular können bis maximal vier Kubikmeter sperriger Stücke für eine Abholung angemeldet werden, die dann auch am Abholtermin mitgenommen werden.

In der Abfallart Grünabfall werden den Bürgerinnen drei Termine für die Entsorgung angeboten.



Landrat André Schröder hat die Geschichte des Süßen Sees im Blick, dessen Wasserstand in den vermutlich 15.000 Jahren seiner Existenz mehrfach um mehrere Meter schwankte. Der Süße See und die Königspfalz sollen künftig gemeinsam touristisch vermarktet werden, um Touristen ein Gesamtpaket anbieten zu können.